

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können ausschließlich volljährige, natürliche Personen werden. Sie können an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Jeder Garageneigentümer auf dem Grund und Boden des Vereins muss Mitglied des Vereins werden (Ausnahme: z. Z. bestehende Nichtmitglieder) und bestätigt dieses durch eine **schriftliche Erklärung**. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die **Beendigung** der Mitgliedschaft muss durch eine **schriftliche Kündigung** gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein **Verkauf des Eigentums** an "Nichtmitglieder" ist ab dem heutigen Datum nicht mehr zulässig!

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen, sowie des bestehenden Wegerechts, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeitrag, Nutzungsbeitrag

- **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ab dem 21.04.2023 beträgt der jährliche Beitrag 15,- € und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins und mit Erstellung einer Mahnung wird ein Mehrkostenzuschlag von je 2,- € erhoben (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023).

- **Nutzungsbeitrag**

Bei Ablehnung eines neuen Garageneigentümers zu einer Mitgliedschaft im Verein ist der Vorstand berechtigt, den Erwerb zu verweigern und eine weitere Nutzung zu untersagen.